

## Informationen zum Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einbürgerungsbewerber müssen im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Hierzu zählt das Verständnis der politischen und gesellschaftlichen Strukturen in Deutschland, wobei folgende Schwerpunkte von besonderer Bedeutung sind:

1. Grundgesetz und Grundrechte: Kenntnisse über die wesentlichen Inhalte des Grundgesetzes sowie die darin verankerten Grundrechte.
2. Politische Systeme: Informationen über die Funktionsweise der parlamentarischen Demokratie, die Rolle der verschiedenen Staatsorgane sowie die Bedeutung von Wahlen und Parteien.
3. Geschichte Deutschlands: Wissen über die Gründung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die deutsche Teilung und Wiedervereinigung sowie die Migrationsgeschichte.
4. Europäische Integration: Grundkenntnisse über die Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.
5. Gesellschaftliche Werte: Verständnis für die Werte und Normen, die das Zusammenleben in der deutschen Gesellschaft prägen, einschließlich des religiösen und kulturellen Zusammenlebens.
6. Jüdisches Leben, Existenzrecht Israels und Antisemitismus: Kenntnisse über die Geschichte und Kultur der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland, das Existenzrecht Israels sowie die Formen und Auswirkungen von Antisemitismus und die Bedeutung von Toleranz und Respekt gegenüber jüdischem Leben.

Dieses Wissen kann insbesondere durch das erfolgreiche Ablegen eines Einbürgerungstests (§ 10 Abs. 5 Satz 1 StAG) oder einen im Rahmen des Integrationskurses abgelegten Test Leben in Deutschland mit entsprechender Punktzahl nachgewiesen werden.

Der Nachweis eines deutschen Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren bzw. höheren Schulabschlusses gilt ebenfalls als ausreichender Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse. Dies gilt auch für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, sofern im Rahmen dieser Ausbildung die entsprechenden Kenntnisse, beispielsweise durch den Besuch einer Berufsschule, vermittelt wurden. Darüber hinaus wird der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als gegeben angesehen, wenn Einbürgerungsbewerber ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Fachrichtungen Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Politikologie erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Einbürgerungstest wurde am 01.09.2008 eingeführt und beinhaltet insgesamt 300 deutschlandweite Fragen und 10 Länderfragen.

Er gilt als bestanden, wenn unter Aufsicht innerhalb einer Stunde mindestens 17 der 33 gestellten Fragen aus den Themenbereichen „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ sowie

„Mensch und Gesellschaft“ und zu bundeslandspezifischen Themen richtig beantwortet wurden (§ 1 Abs. 3 EinbTestV).

Die Durchführung erfolgt mittels Fragebögen, bei denen im Rahmen eines Multiple-Choice-Verfahrens jeweils aus vier möglichen Antworten die richtige anzukreuzen ist.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, die Bestehensquote liegt bei 98 %.

Die Teilnahme am Einbürgerungstest kostet 25,00 € und kann beispielsweise bei den nachfolgenden Trägern absolviert werden:

Einrichtung	Telefon	E-Mail-Adresse
vhs Landkreis Amberg-Sulzbach Obere Gartenstr. 3 92237 Sulzbach-Rosenberg	09621 39-7720	integration@vhs-as.de
ISE Sprach -und Berufsbildungszentrum GmbH Kaiser-Ludwig-Ring 9 92224 Amberg	09621-7868-0	info@ise-berufsbildung.de

Für ehemalige Gastarbeiter (=Einreise in die BRD bis zum 30. Juni 1974) oder Vertragsarbeitnehmer (=Einreise in die DDR bis zum 13. Juni 1990) der früheren DDR sowie deren im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten und Personen nach § 10 Nr. 4a StAG entfällt diese Voraussetzung.

Auch sind davon Personen befreit, die an einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung leiden bzw. den Test altersbedingt nicht erfüllen können.

Die Nachweispflicht hierüber tragen Einbürgerungsbewerber!

Zu beachten ist außerdem, dass Zertifikate aus Integrationskursen oder Orientierungstests (mit max. 25 Punkten) nicht als Ersatz für das Absolvieren eines Einbürgerungstests anerkannt werden!